

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.01.2025

**Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der
SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)**

**Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der
SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck (NDAV).....2**

1. Netzanschlusskosten.....3

**2. Sonstige, mit den Netzentgelten nicht
abgegoltene Kosten3**

| | | |
|------|--|---|
| 2.1 | Veränderung an Netzanschlüssen..... | 3 |
| 2.2 | Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 14 NDAV)..... | 3 |
| 2.3 | Zählermontagen mit und ohne Zusammenhang der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses | 3 |
| 2.4 | Kosten für das kundenveranlasste Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 8 GVV..... | 3 |
| 2.5 | Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage | 3 |
| 2.6 | Mahn- und Inkassokosten gemäß § 23 NDAV | 4 |
| 2.7 | Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV | 4 |
| | 2.7.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung | 4 |
| | 2.7.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung | 4 |
| 2.8 | Vergebliche Anfahrt / Erfolgreiche Unterbrechung / Abgebrochene Sperrung..... | 4 |
| 2.9 | Stornierung eines Auftrags von Dritten (z.B. Lieferanten) zur Unterbrechung der Anschlussnutzung..... | 4 |
| 2.10 | Geschäftszeiten | 4 |

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der SWS Netze GmbH (SWSN) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem Netto-Entgelt, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Alle **fett** gedruckten Preise enthalten 19,00% Umsatzsteuer. Die Nettopreise sind, soweit Umsatzsteuer anfällt, in Klammern angegeben. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Bei Änderung der Umsatzsteuer gelten die gesetzlich festgelegten Steuersätze auf den jeweiligen Nettopreis.

1. Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalisierten festen Kosten und Kosten je 1 m Mehrlänge zusammen.

Die pauschalisierten festen Kosten gelten einschließlich für Rohrverlegung, Absperr-, Druckregel- und Messeinrichtung pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 m (gemessen vom Netzanschlusspunkt bis zur Hauptabsperr-einrichtung) einschließlich der Erdgas-Hauseinführungskombination und der erforderlichen Tief- und Oberflächenarbeiten.

Die Kosten je 1 m Mehrlänge gelten für das Rohr, die Erdarbeiten für den Graben sowie die Wiederherstellung der Oberfläche. Der Berechnung wird die Rohrlänge vom Netzanschlusspunkt bis zur Hauptabsperr-einrichtung an der Anschlussstelle zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter gerundet. Alle nachfolgend genannten Kosten sind Bruttopreise (inkl. MwSt. von 19,00%), die Angaben in Klammern sind Nettopreise.

| Anschluss-variante | Pauschalisierte feste Kosten in Euro | | Kosten in Euro je 1 Meter (m) Mehrlänge | |
|---|--------------------------------------|------------|---|---------|
| | Brutto | (Netto) | Brutto | (Netto) |
| Bauweise A DN 25/d32 <100 mbar, bis 20m | 2.588,02 | (2.174,81) | 93,64 | (78,69) |
| Bauweise B DN 50/d63 <100 mbar, bis 20 m | 2.848,07 | (2.393,34) | 96,94 | (81,46) |
| Bauweise C¹ > DN 50/d 63 oder > 100 mbar | (nach Aufwand) | | | |

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil für den erstellten Rohrgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück unter Einhaltung des Rohrgrabenprofils gewährt die SWS Netze GmbH eine Gutschrift in Höhe **32,84 Euro/Meter brutto** (27,60 Euro/Meter netto), die auf den Anschlusspreis angerechnet wird.

Ist kein geeigneter Raum für die Hauseinführung vorhanden, sind Hausanschlusskästen zu verwenden. Die Mehrkosten sind vom Kunden zusätzlich zum Anschlusskostenbeitrag zu entrichten und betragen **300,95 Euro brutto** (252,90 Euro netto) für einen Hausanschlusskasten mit Sockel, sowohl zur Vorwand- als auch zur Unterputzvariante. Die ggf. erforderlich werdenden Kernbohrungen/Mauerdurchführungen oder Mehrspartenhaus-einführungen sind bauseits durch den Kunden bereitzustellen. Sollten Kernbohrungen durch den Kunden nicht möglich sein, können diese zum Preis von **160,65 Euro brutto** (135,00 Euro netto) zusätzlich zum Anschlusskostenbeitrag durch die SWS Netze GmbH erbracht werden. Der Gewährleistungszeitraum hierfür richtet sich nach der VOB in der jeweils gültigen Fassung. Die baulichen Voraussetzungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

2. Sonstige, mit den Netzentgelten nicht abgeglichene Kosten

Für alle nicht mit den Netzentgelten abgegoltenen Leistungen werden die hier nachfolgenden Kosten berechnet. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

2.1 Veränderung an Netzanschlüssen

Bei Veränderungen eines Netzanschlusses, die durch die Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand abgerechnet.

2.2 Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 14 NDAV)

- Die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist Bestandteil der Netzanschlusskosten: **inclusive**.
- Jede vom Kunden zu vertretende wiederholte oder erfolglose Inbetriebsetzung bei z. B. festgestellten Mängeln in der Kundenanlage bzw. einer vergeblichen Anfahrt: **60,29 Euro brutto** (50,66 Euro netto).

2.3 Zählermontagen mit und ohne Zusammenhang der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

- Je Montage und / oder Demontage einer Niederdruck-Direktzähleinrichtung: **78,64 Euro brutto** (66,08 Euro netto)
- Planmäßiger Zählerwechsel: **kostenfrei**
- Nach 2 durch den Kunden zu vertretenden Fehlanfahrten, z. B. bei Nichtantreffen trotz Terminvereinbarung entstehen ab der 3. Fehlfahrt Kosten von: **60,29 Euro brutto** (50,66 Euro netto)

2.4 Kosten für das kundenveranlasste Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 8 GVV

Für das Nachprüfen von Verrechnungszähleinrichtungen berechnen wir Kosten für die Prüfung zuzüglich der Aufwendungen für den Aus- und Einbau.

Berechnet werden die Kosten je Prüfung: **nach Aufwand**.

2.5 Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Kundenanlage

Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z. B. Einbau einer Verrechnungszähleinrichtung, notwendig sind): **78,64 Euro brutto** (66,08 Euro netto).

2.6 Mahn- und Inkassokosten gemäß § 23 NDAV

Für Aufwendungen aus einem kundenverursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet.

Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 7. Dezember 1995).

- Mahnung: Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von: **1,50 Euro** berechnet.
- Für jeden Versuch der Einziehung eines fälligen Betrages (z. B. erneute örtliche Vorlegung einer Rechnung durch einen Außen dienstbeauftragten der SWS Netze GmbH) wird ein Betrag von: **45,00 Euro** berechnet.
- Kosten je Bankrücklast: **nach Aufwandskosten des jeweiligen Kreditinstituts.**

2.7 Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

2.7.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Veranlassung und durch die SWS Netze GmbH wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Umsatzsteuergesetz; Umsatzsteuerrichtlinie Punkt Nr. 3 vom 7. Dezember 1995).

- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), innerhalb der Geschäftszeit: **65,00 Euro**.
- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), außerhalb der Geschäftszeit: (je Kundenanlage) **72,62 Euro**.
- Je kundenverursachter physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses; berechnet werden die Kosten je Trennung: **nach Aufwand**.

Eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch die SWS Netze GmbH im Auftrag Dritter (z.B. Unterbrechungen der Anschlussnutzung durch die SWS Netze GmbH im Auftrag eines Lieferanten) sind umsatzsteuerpflichtig.

- Je Sperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz (je Kundenanlage), innerhalb der Geschäftszeit: **77,35 Euro brutto** (65,00 Euro netto).

2.7.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung

- Entsperrung der kundeneigenen Trennvorrichtung am Messplatz:
 - innerhalb der Geschäftszeit durch Mitarbeiter der SWS Netze GmbH: **77,35 Euro brutto** (65,00 Euro netto)
 - außerhalb der Geschäftszeit durch Mitarbeiter der SWS Netze GmbH: **152,05 Euro brutto** (127,77 Euro netto).
- Kosten je Wiederherstellung nach physischer Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses: **nach Aufwand**.

2.8 Vergebliche Anfahrt / Erfolgreiche Unterbrechung / Abgebrochene Sperrung

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt und / oder erfolglose Unterbrechung zur Erbringung oder abgebrochene Sperrung einer der o. g. Leistungen werden folgende Kosten berechnet:

- innerhalb und außerhalb der Geschäftszeit: **60,29 Euro brutto** (50,66 Euro netto)

2.9 Stornierung eines Auftrags von Dritten (z.B. Lieferanten) zur Unterbrechung der Anschlussnutzung

- je Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortrag der Sperrung: **29,75 Euro brutto** (25,00 Euro netto)
- Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung: **47,60 Euro brutto** (40,00 Euro netto)

2.10 Geschäftszeiten

Geschäftszeiten der SWS Netze GmbH (außer feiertags):

Montag – Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr

Als „außerhalb“ der Geschäftszeiten gelten alle Zeiten, welche nicht in den oben genannten Geschäftszeiten der SWS Netze GmbH liegen.